Ertragsteuerrecht

Musterformulierung für die Mandanteninformation

Betreff: Verlustbescheinigung für 2026 – Antragsfrist 15.12.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresende möchten wir Sie auf eine wichtige steuerliche Frist aufmerksam machen: Wenn Sie bei einer Bank Verluste aus Kapitalanlagen erzielt haben, während bei einer anderen Bank entsprechende Gewinne angefallen sind, kann die Beantragung einer Verlustbescheinigung sinnvoll sein.

Hintergrund
Banken verrechnen Gewinne und Verluste aus Kapitalanlagen grundsätzlich nur innerhalb des jeweiligen Instituts miteinander. Eine bankenübergreifende Verlustverrechnung erfolgt nicht automatisch.

Damit die bei einer Bank verbliebenen Verluste im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung 2026 mit entsprechenden Gewinnen anderer Banken verrechnet werden können, benötigen Sie eine Verlustbescheinigung der Bank, bei der die Verluste entstanden sind. Dadurch kann gegebenenfalls bereits bei einer anderen Bank auf Kapitalerträge einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet werden.

Bitte beachten Sie, dass Verluste aus Aktienveräußerungen weiterhin nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden dürfen.

Welche Frist müssen Sie beachten?
Der Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung muss spätestens am 15.12.2026 bei Ihrer Bank eingehen. Viele Banken bieten hierfür eine entsprechende Funktion im Onlinebanking oder ein eigenes Antragsformular an.

Ohne Verlustbescheinigung gehen die Verluste nicht verloren. Sie werden grundsätzlich bei der jeweiligen Bank in das Folgejahr übertragen und dort mit künftigen Gewinnen verrechnet.

Was sollten Sie jetzt tun?
Bitte stimmen Sie sich rechtzeitig mit uns ab, wenn bei Ihren Kapitalanlagen im Jahr 2026 noch nicht verrechnete Verluste entstanden sind. Wir prüfen gerne, ob die Beantragung einer Verlustbescheinigung in Ihrem Fall sinnvoll ist.

Stand: November 2026